

**SATZUNG
DER STADT ISERLOHN ÜBER DIE
AUSÜBUNG DES VORKAUFSRECHTS NACH
DEN §§ 25 UND 26 DES BUNDESBAU-
GESETZES FÜR DAS SANIERUNGSGEBIET
"ALTSTADT"**

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 28, Abs. 1 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167) und der §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Stadt Iserlohn am 6.11.1962 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unabhängig von dem ihr nach § 24 des Bundesbaugesetzes zustehenden allgemeinen Verkaufsrecht steht der Stadt Iserlohn in den durch die als Bebauungspläne fortgeltenden Durchführungspläne Nummern 1 bis 10 vom 3.9.1959 erfassten Gebieten ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne von § 25 des Bundesbaugesetzes zu.

§ 2

In dem nachstehend näher bezeichneten Sanierungsgebiet steht der Stadt Iserlohn außer dem im § 1 dieser Satzung genannten Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken bei dem Kauf bebauter Grundstücke ein Vorkaufsrecht nach § 26 des Bundesbaugesetzes zu.

Das Sanierungsgebiet ist wie folgt begrenzt:

1. Im Norden:

Ausgangspunkt östliche Gebäudeecke Haus Kluse Nr. 2, entlang der südöstlichen Straßenseite Westertor einschließlich Gebäude Poth Nr. 5, in südlicher Richtung entlang Ostseite des Gebäudes Poth Nr. 5 und Verlauf der Flurgrenze der Flur 41 bis hintere Westecke des Gebäudes Bohnenstraße 9, in südöstlicher Richtung entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze der Häuser Bohnenstraße 9, 7, 5, 3 und 1 und Kirchstraße 6 - 8 in östlicher Richtung Grenze zwischen den Gebäuden Kirchstraße 8 und 10, gradlinige Verlängerung bis Westseite Kirchstraße, in südlicher Richtung an der Westseite der Kirchstraße verlaufend, Nord- bzw. Ostseite des Südengrabens bis Südengraben 25, entlang der Nordostseite der Lerchenstraße einschließlich Lerchenstraße 11, in südöstlicher Richtung zwischen Gebäude Lerchenstraße 9 und 11 und Parzellengrenze der Parzellen 69, 70 und 58, 59 zwischen Gebäude Schützenhof 18 und 20 gradlinige Verbindung bis zur nordwestlichen Gebäudeecke Schützenhof 17, in Nordostrichtung bis Gebäudeecke und Südostrichtung bis Gebäudeecke, in östlicher Richtung bis Grenze zwischen Haus Hinterm Schützenhof 6 und 5, in südöstlicher Richtung entlang der Parzellengrenze der Häuser Hinterm Schützenhof 5 und 6, bis Südecke des Gebäudes Hinterm Schützenhof 5, in nordöstlicher Richtung, entlang der südöstlichen Parzellengrenze der Parzellen 98, 99, 100, 128/101 und 129/102 bis Flurgrenze der Flur 21, in Südrichtung entlang der Flurgrenze der Flur 21 bis südwestliche Grundstücksecke der Parzelle 2, in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Parzellen 105/1, 83/7 und 8 bis westliche Grundstücksgrenze des Gebäudes Hohler Weg 21.

2. Im Osten:

In südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Parzelle 80/10 bis Schnittpunkt südliche Straßenflucht Hohler Weg, von dort aus gradlinige Verbindung bis Grenzpunkt Häuser Hohler Weg 20 und 22, in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Gebäudes Hohler Weg 20 und Parzelle 2 bis Schnittpunkt der nördlichen Grenze der Parzelle 97/40, in westlicher Richtung entlang der Nordseite der Parzelle 97/40 bis Schnittpunkt östliche Grenze der Parzelle 41, in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Parzelle 41 bis Schnittpunkt der nördlichen Grenze der Parzelle 41, in Westrichtung entlang der südlichen Grenze der Parzelle 44 bis Schnittpunkt der Ostseite der Gebäudeflucht Peterstraße, in Nordrichtung entlang der Ostseite der Gebäudeflucht Peterstraße bis Schnittpunkt der nördlichen Parzellengrenze der Parzelle 46, in südwestlicher Richtung entlang der Nordseite der Parzelle 123 bis Schnittpunkt der Flurgrenze der Flur 49 und 44, in Südwestrichtung entlang der Flurgrenze zwischen Flur 44 und 49 bis südöstliche Gebäudeecke Hardtstraße 25, bis zur Südwestecke entlang der Ostseite der Parzelle 17 bis Schnittpunkt südliche Grenze der Parzelle 17, in westlicher Richtung entlang der Nordseite der Parzelle 29 bis südöstliche Grundstücksecke der Parzelle 16, gradlinige Verbindung bis nördliche Grundstücksecke der Parzelle 74, in südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Parzellengrenze der Parzelle 74 bis Schnittpunkt Flurgrenze der Flur 46, in südöstlicher Richtung entlang der Flurgrenze der Flur 46 bis Schnittpunkt Grenze Bundesbahn.

3. Im Süden

Entlang der Nordostseite der Eisenbahnlinie bis Schnittpunkt der Flurgrenze der Flur 45 und 46, in Westrichtung entlang der Flurgrenze bis Schnittpunkt Nordostecke des Grundstücks des Ev. Altersheims, in Nordwest- bzw. Westrichtung entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Ev. Altersheimes und der südlichen Grundstücksgrenze des Ev. Waisenhauses und Parzelle 109 bis Schnittpunkt der östlichen Grundstücksgrenze des Hospitals (Parzelle 100), in nördlicher und anschließend westlicher Richtung entlang der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenze der Parzelle 100.

4. Im Westen

Bis Schnittpunkt der westlichen Grundstücksgrenze der Parzelle 100, gradlinige Weiterführung in Nordrichtung dieser Parzellengrenze, in Ostrichtung bis Schnittpunkt der Flurgrenze zwischen Flur 36 und 35, in Nordostrichtung bis Schnittpunkt der nordöstlichen Straßenflucht der Bahnhofstraße, östliche Baufluchtlinie der Treppenstraße bis zum Hausgrundstück Treppenstraße 10 einschließlich, nördliche Baufluchtlinie der Kluse bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Iserlohn, 4. Jan. 1963

Im Auftrage des Rates der Stadt

gez. Dr. Krümmer
Oberbürgermeister

Genehmigt durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg vom 1.4.1963 -
Az. 34. 2. 1 - 01 -

SATZUNG
DER STADT ISERLOHN ÜBER DIE
AUSÜBUNG DES VORKAUFSRECHTS NACH
DEN §§ 25 und 26 DES BUNDESBAUGESETZES

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167) und der §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Stadt Iserlohn am 19.12.1962 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unabhängig von dem ihr nach § 24 des Bundesbaugesetzes zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht der Stadt Iserlohn in dem nachstehend beschriebenen Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken zu. Für dieses Gebiet hat der Rat der Stadt Iserlohn in seinen Sitzungen am 18.7.1961 und 19.12.1962 die Aufstellung von Bebauungsplänen nach dem Bundesbaugesetz beschlossen.

Begrenzung:

Ecke Gartenstraße Südseite Viktoriastraße, entlang der südlichen Begrenzung der Viktoriastraße bis zur Westseite Lange Straße, nach Süden bis zum Hause An der Lehmkuhle 3, an der Nordseite der Straße An der Lehmkuhle, entlang der Südseite der Straße Am Tiefbau, an der Ostseite der Straße An der Isenburg bis zur Nordseite der Luisenstraße, an dieser bis zum Schleddenhofer Weg, an der Nordseite des Schleddenhofer Weges bis zur Südseite der Bergwerkstraße, an dieser bis zur Mendener Straße, an der Nordwestseite der Mendener Straße bis zum Hause Mendener Straße 45, von dort entlang der Westgrenze der Grundstücke Mendener Straße 26 und Karnacksweg 15 bis zum Hause Karnacksweg 20, an der Südseite des Karnacksweges bis zur Westseite des Grundstücks Karnacksweg 20 a, die Grundstücke der Häuser Oststraße 21, 19, 15 und 7 ausschließend, an der Südseite des Grundstücks Oststraße 7 nach Osten, die Oststraße überquerend zur Nordwestecke des Grundstücks Oststraße 12, von dort nach Osten im Zuge der Prinzenstraße, die Südseite dieser Straße einschließlich verlaufend zum Haus Prinzenstraße 18, an der Westseite der Brausestraße in gradliniger Verbindung bis zum Hause Friedrichstraße 78, an der Westgrenze des Grundstücks Friedrichstraße 78, die Straße Am Ostbahnhof überquerend, die Grundstücke Am Ostbahnhof 9 und 10 einschließlich bis zum Hause Bergstraße 6, entlang der nördlichen Grenze der Eisenbahnlinie bis Westseite Aloysiusstraße, von hier nach Norden bis zum Grundstück Aloysiusstraße 12, nach Westen zwischen den Grundstücken Aloysiusstraße 10 und 12, Karlstraße 17, 19 und Karlstraße 20 und 22, bis zum Hause Hinterm Hohler Weg, nach Norden bis zur Südgrenze Hohler Weg 26, nach Westen bis zur Ostgrenze des Grundstücks Hohler Weg 20, die Grundstücke Hohler Weg 20, Peterstraße 1, 3, 5 einschließend, nach Norden bis zur Ecke Hohler Weg, an der Ostseite des Grundstücks Hohler Weg 13, nach Norden den Zugang des Gebäudes Hohler Weg 15 einschließend, nach Westen an der Nordseite des

Grundstücks Hohler Weg 13, 11, 9, an der Nordseite des Hauses Hinterm Schützenhof 6, die Straße Hinterm Schützenhof überquerend, bis zur Nordseite des Hauses Schützenhof 17, an der Südseite der Straße Schützenhof bis zum Hause Schützenhof 19, die Straße Schützenhof überquerend an der Nordostseite des Grundstücks Schützenhof 20, bis zur Nordostseite des Grundstücks Lerchenstraße 11, an der Südseite der Lerchenstraße vom Hause Lerchenstraße 11 bis zum Eckpunkt Lerchenstraße/Mühlenstraße, die Kreuzung überquerend bis zum Südengraben 25, wieder nach Westen verlaufend an der Nordseite des Südengrabens bis zum Hause Kirchstraße 5, weiter nach Norden verlaufend zum Hause Kirchstraße 11, nach Westen bis zur Südgrenze des Grundstücks Kirchstraße 8, entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Kirchstraße 8, Bohnenstraße 1, 3, 5, 7, 9, nach

Süden entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Poth 4 (Harmonie), nach Westen und Norden der Grenze dieses Grundstücks und zwischen den Häusern Bahnhofstraße 2 und 4, die Nordseite des Westertores einschließlich bis zum Hause Hagener Straße 25, entlang der Südseite der Hagener Straße nach Osten bis zum Hause Unnaer Straße 29, die Hagener Straße überquerend zum Hause Hagener Straße 2, an der Westseite der Gartenstraße bis zum Hause Gartenstraße 17, die Gartenstraße überquerend bis zum Ausgangspunkt.

§ 2

Das in § 1 dieser Satzung bezeichnete Gebiet ist Sanierungsgebiet im Sinne des § 26 des Bundesbaugesetzes. Der Stadt Iserlohn steht daher in diesem Gebiet außer dem in § 1 dieser Satzung genannten Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken auch bei dem Kauf bebauter Grundstücke ein Vorkaufsrecht nach § 26 des Bundesbaugesetzes zu.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Iserlohn, 22. Januar 1963

Im Auftrage des Rates der Stadt

gez. Dr. Krümmer
Oberbürgermeister

Genehmigt
durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg vom
28.2.1963 - 34. 2. 1 - 01.

**SATZUNG
DER STADT ISERLOHN
ÜBER DIE AUSÜBUNG DES VORKAUFRECHTES
NACH § 25 DES BUNDESBAUGESETZES
FÜR DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET
"HOMBRUCH/GROSSER NUSSBERG"**

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) und des § 25 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Stadt Iserlohn am 16.9.1964 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Unabhängig von dem ihr nach § 24 des Bundesbaugesetzes zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht der Stadt Iserlohn an den im Absatz 2 genannten Grundstücken, soweit sie unbebaute Grundstücke sind, ein Vorkaufsrecht im Sinne von § 25 des Bundesbaugesetzes zu. Für dieses Gebiet hat der Rat der Stadt am 8. Mai 1963 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

(2) Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf das nachstehend bezeichnete Gebiet:
Flurstücke 27, 19, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 33, 34, 16, 17, 13, 14, 36, 37, 40, 41, 42, 43, 44, 39, 31, 30, 29, 28, 35, 12, 11, 9 und 10 der Flur 102 und Flurstücke 110, 267, 266, 262, 263, 264, 366, 365, 268 und 380 teilweise der Flur 104, der Gemarkung Iserlohn.

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Iserlohn, 23. September 1964

Im Auftrage des Rates der Stadt
gez. Potthoff
Oberbürgermeister

Genehmigt
durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg vom
4. Januar 1965 - Az. 34.2.1- 01 -

S a t z u n g

der Stadt Iserlohn über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für die Bereiche, für die der Rat der Stadt die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 215 - Bernhard-Hülsmann-Weg -, Nr. 216 - Bismarckstraße -, Nr. 217 - Schulstraße - und Nr. 218 - Duloh (Westfalenstraße) - beschlossen hat.

§ 1

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 24. Sept. 1991 die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 215 - Bernhard-Hülsmann-Weg -, Nr. 216 - Bismarckstraße -, Nr. 217 - Schulstraße - und Nr. 218 - Duloh (Westfalenstraße) - beschlossen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird in den Geltungsbereichen dieser zukünftigen Bebauungspläne ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu Gunsten der Stadt Iserlohn begründet.

§ 2

Die Satzung der Stadt Iserlohn über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für die Bereiche der Bebauungsplanentwürfe Nr. 215 - Bernhard-Hülsmann-Weg -, Nr. 216 - Bismarckstraße -, Nr. 217 - Schulstraße - und Nr. 218 - Duloh (Westfalenstraße) - vom 31. Okt. 1991 wird aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - rechtsverbindlich.

Iserlohn, 12. Oktober 1992

Fischer
Bürgermeister